

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

196 Bekanntmachung

4-7

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) an öffentliche und private Verkehrsunternehmen gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 11 Abs.2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) (Neufassung Stand 10.10.2011)

Bekanntmachung

8-9

Anlage 1 Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen im Rahmen der Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Bekanntmachung

10

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung des Rhein-Erft-Kreises zu § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung

11-12

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters anlässlich umfangreicher Fortführungen für das gesamte Gebiet des Rhein-Erft-Kreises in den Städten Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling

Bekanntmachung

13-16

Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2012

VHS Rhein-Erft

- | | |
|--|-------|
| 197 Bekanntmachung | 17 |
| Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Rhein-Erft“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers | |
| 198 Bekanntmachung | 18-20 |
| Doppischer Produktplan 2010 - Ergebnisrechnung
Doppischer Produktplan 2010 - Finanzrechnung
Bilanz VHS Rhein-Erft zum 31.12.2010 | |

Bedburg

- | | |
|---|-------|
| 199 Bekanntmachung | 21-23 |
| Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG betreffend den Offenlagebeschluss der Planung für den Bebauungsplan Nr. 10 / Bedburg, 3. vereinfachte Änderung,- Gebiet zwischen der Graf-Salm-Straße und dem Flutgraben an der Erft - | |
| 200 Bekanntmachung | 24 |
| Bedburg Bebauungsplan Nr. 10 / 3. Änderung | |
| 201 Bekanntmachung | 25-27 |
| Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG betreffend den Offenlagebeschluss der Planung für den Bebauungsplan Nr. 27 / Kaster, 6. vereinfachte Änderung,- Gebiet zwischen Heidklift und K 36 / St-Rochus-Straße in Königshoven | |
| 202 Bekanntmachung | 28 |
| Bedburg Bebauungsplan Nr. 27 / Kaster, 6. Änderung, | |

Pulheim

203 Bekanntmachung 29-31

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 A Stommeln -
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB- Bereich:
Hauptstraße 12-18

204 Bekanntmachung 32-35

Die 19. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am Dienstag, dem 20.12.2011
um 16:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim

RHEIN-ERFT-KREIS - Der Landrat

Amt 85

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) an öffentliche und private Verkehrsunternehmen gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 11 Abs.2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) (Neufassung Stand 10.10.2011)

1 Zuwendungszweck

1.1 Der Rhein-Erft-Kreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 11 Abs.2 ÖPNVG NRW Zuwendungen für Fahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) mit Ausnahme von Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV). Die Zuwendungen sind zur Gewährleistung und Förderung des ÖPNV im Rhein-Erft-Kreis als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung sowie zur Erhaltung der Qualität des im Rahmen der Nahverkehrsplanung vorgesehenen ÖPNV-Angebotes bestimmt. Hierbei stellt insbesondere die Modernität der Fahrzeuge einen qualitativen Standard im Verkehrsbereich dar. Angestrebt wird eine möglichst kontinuierliche Erneuerung des im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeugparks der Verkehrsunternehmen, um ein mittleres Durchschnittsalter (8 Jahre) der im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises eingesetzten Fahrzeuge zu gewährleisten. Darüber hinaus umfassen die vorgegebenen qualitativen Standards insbesondere die Förderung bestimmter Umweltstandards und Ausstattungen der Fahrzeuge sowie die Förderung bestimmter Fahrzeugtypen (Niederflureinsatz). Detaillierte Bestimmungen sind dem Kriterienkatalog für Fahrzeuge (Anlage 1) zu entnehmen.

Die Zuwendungen sind insbesondere zur Beschaffung dieser Fahrzeuge durch öffentliche und private Verkehrsunternehmen (s. Nr. 2.1) oder zur Abgeltung ihrer Vorhaltekosten (s. Nr. 2.2) bestimmt, können aber auch für sonstige Investitionsmaßnahmen des ÖPNV (s. Nr. 2.3) eingesetzt werden.

1.2 Im Rhein-Erft-Kreis werden 80 % der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für investive Fahrzeugbeschaffungsförderung bereitgestellt. Die Mittel sind öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen, die Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nr. 1.1. oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Rhein-Erft-Kreis erbringen, zur Verfügung zu stellen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Rhein-Erft-Kreis aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der vom Land gewährten Zuwendungen über die Fahrzeugförderung. Die Förderung der Fahrzeuge muss mit den Zielen des Nahverkehrsplanes des Rhein-Erft-Kreises vereinbar sein.

2 Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Beschaffung von Fahrzeugen.

Als Beschaffung gilt

- der Kauf neuer Fahrzeuge oder
- der Kauf neuwertiger Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind und eine Laufleistung von maximal 20.000 km aufweisen. Abweichungen hiervon kann der Rhein-Erft-Kreis ausnahmsweise im Einzelfalle zulassen.

2.1.1 Gefördert werden kann die **Erst- oder Ersatzbeschaffung** von Standard-Linienomnibussen, Standard-Gelenkonnibussen, Standard-Midibussen, Standard-Großraumbussen und Standard-Doppeldeckern gemäß den Anforderungskriterien nach Anlage 1 sowie von Linienkleinbussen, wenn deren Einsatz verkehrlich und wirtschaftlich sinnvoll und mit den Zielen des Nahverkehrsplanes vereinbar ist. Über die Förderung weiterer Fahrzeugtypen (mit mindestens 8 Fahrgast-Sitzplätzen) zum Einsatz in bedarfsorientierten Linienverkehrssystemen (z.B. als Rufbus, Anruf-Linien-Taxi, Anruf-Sammel-Taxi oder ähnliches) entscheidet der Aufgabenträger im Einzelfall, sofern deren Einsatz in den vg. Systemen verkehrlich und wirtschaftlich sinnvoll und die Vereinbarkeit mit den Zielen des Nahverkehrsplanes gegeben ist

2.1.1.1 Die Bewilligung für ein Fahrzeug erfolgt mit der Auflage, dass dessen künftige Betriebsleistung jährlich zu mindestens zwei Drittel im Linienverkehr nach §§ 42 oder 43 PBefG im Land Nordrhein Westfalen erbracht wird. Darüber hinaus muss das Fahrzeug mit mehr als 50 % seiner jährlichen Betriebsleistung im Linienverkehr nach § 42 PBefG im Land NRW eingesetzt werden. Hierüber sind jährliche Nachweise zu führen und zur Einsicht durch den Rhein-Erft-Kreis vorzuhalten.

2.1.1.2 Fahrzeuge, die in bedarfsorientierten Linienverkehren (z.B. Anruf-Sammel-Taxi, Anruf-Linien-Taxi, Rufbus) eingesetzt werden sollen, dürfen nur gefördert werden, wenn sie zu mindestens 80 v.H. ihrer jährlichen Betriebsleistung im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder im bedarfsorientierten Linienverkehr und dabei überwiegend im Land NRW zum Einsatz kommen. Hierüber sind ebenfalls jährliche Nachweise zu führen und zur Einsicht durch den Rhein-Erft-Kreis vorzuhalten.

2.1.1.3 als **Erstbeschaffung** zur Verdichtung bestehender Linien mit zusätzlichen Fahrzeugen oder zur Einrichtung neuer Linien nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG),

die in einem bestehenden Liniennetz des Verkehrsunternehmens eine jährliche Betriebsleistung je Fahrzeug von mindestens 40.000 Wagen-Kilometern oder 2.500 Wagen-Stunden im Land Nordrhein-Westfalen dauerhaft erwarten lassen. Entsprechendes gilt, wenn der Mehrbedarf durch Vergabe an ein Auftragsunternehmen abgedeckt wird, für das Auftragsunternehmen.

- 2.1.1.4 als **Ersatzbeschaffung** für solche Linien-Omnibusse, die am 30. Juni des entsprechenden Förderjahres länger als zehn Jahre, davon länger als vier Jahre auf das antragstellende Unternehmen, fast ununterbrochen im Linienverkehr zugelassen sind oder eine Laufleistung von mehr als 600.000 km, davon mehr als 240.000 km beim Antragsteller erbracht, aufweisen.

Ein bereits geförderter Omnibus kann nicht ein zweites Mal gefördert werden. Das zu ersetzende Fahrzeug darf auf Antrag nach Genehmigung durch den Rhein-Erft-Kreis für eine Dauer von höchstens drei Jahren im Spitzenverkehr durch das antragstellende Unternehmen selbst oder ggf. dessen Auftragsunternehmen eingesetzt werden und ist danach dem Linienverkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zu entziehen.

- 2.1.2 Gefördert werden kann darüber hinaus die **Erst- und Ersatzbeschaffung leitungsgebundener Fahrzeuge** zur Personenbeförderung im Linienverkehr im Sinne von § 42 PBefG, wenn deren Einsatz verkehrlich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Die verkehrliche Notwendigkeit ist durch entsprechende Betriebskonzepte und Darlegung des vorhandenen Wagenparks mit Angabe des Bestandalters nachzuweisen. Die typenspezifischen Fahrzeugkriterien sind durch Lastenhefte zu belegen.

Straßen- und Stadtbahnwagen können gefördert werden

- als **Erstbeschaffung** zur Verdichtung bestehender Linien mit zusätzlichen Fahrzeugen, zur Einrichtung neuer Linien oder für Linienenerweiterungen, sofern die entsprechenden Nahverkehrspläne dies ausweisen;
- als **Ersatzbeschaffung** für solche Straßen- und Stadtbahnwagen, die im Jahr der Lieferung der Neufahrzeuge ein Betriebsalter von 24 Jahren erreichen oder ein Betriebsalter von 20 Jahren und eine Laufleistung von 1.450.000 km aufweisen werden.

- 2.1.3 Von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben dürfen höchstens 80 % durch diese Förderung abgedeckt werden.

- 2.1.4 Die **Zweckbindungsdauer** für die mit Mitteln aus § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW beschafften Fahrzeuge beträgt für
- Schienenfahrzeuge 15 Jahre oder 1.200.000 km
 - Kraftomnibusse 8 Jahre oder 600.000 km
 - Kleinbusse 7 Jahre oder 300.000 km
 - Andere Kleinfahrzeuge 6 Jahre oder 300.000 km

Die zeitliche und laufleistungsbezogene Zweckbindung beginnt mit dem Tag der Zulassung auf den Antragsteller.

- 2.2 **Abgeltung der Vorhaltekosten** für Fahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 GVFG mit Ausnahme von Fahrzeugen des SPNV.

Die Mittel werden sowohl den Verkehrsunternehmen, die eigenen Linienverkehr nach § 42 PBefG mit den in Nummer 2.1 genannten Fahrzeugen im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises betreiben, als auch den Auftragsunternehmen nach

denselben Bedingungen als pauschalierte Förderung der Vorhaltekosten für Fahrzeuge gewährt.

Von der jährlich zur Verfügung gestellten Gesamtförderung darf höchstens der den Anteil nach Nummer 2.1.3 Satz 1 verwendet werden. Innerhalb dieser Grenze legt der Rhein-Erft-Kreis den für diese Förderung zu verwendenden Betrag jährlich fest.

Die Verteilung dieses Betrages wird nach Maßgabe des nachstehenden Verteilungsschlüssels vorgenommen. Der Anteil nach Nummer 2.1.3 kann vom Rhein-Erft-Kreis ausschließlich auf der Basis der mit Kraftfahrzeugen im Vorjahr fahrplanmäßig erbrachten Linienverkehrsleistungen nach § 42 PBefG im Land Nordrhein-Westfalen weitergeleitet werden.

Jeweils die Hälfte des Anteils nach Nummer 2.1.3 wird nach der Gesamtzahl der im Vorjahr fahrplanmäßig erbrachten

- Rechnungswagen-Kilometer und
- Rechnungswagen-Stunden

im Linienverkehr nach § 42 PBefG im Land Nordrhein-Westfalen berechnet. Dabei werden Wende- und Ruhezeiten nicht berücksichtigt.

Die so ermittelten Sätze sind mit den vom Zuwendungsempfänger im Vorjahr fahrplanmäßig erbrachten Rechnungswagen-Kilometern und Rechnungswagen-Stunden im Linienverkehr nach § 42 PBefG im Gebiet des Aufgabenträgers zu multiplizieren.

Die Betriebsleistungen von Auftraggebern und Auftragsunternehmen sind zu trennen. Die Förderung wird an den Auftraggeber inclusive der Anteile der Auftragsunternehmen weitergeleitet. Der Auftraggeber hat die den Auftragsunternehmen zustehenden Förderanteile innerhalb von zwei Monaten an diese weiterzuleiten, wobei der Auftraggeber für den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel allein verantwortlich ist. Die Auftragsunternehmen haben im Rahmen der Antragstellung ggü. den Auftraggebern die erbrachten Leistungen zu bestätigen. Die Antragstellung erfolgt über den jeweiligen Auftraggeber.

Bei der Bilanzierung sind die Fördermittel von den Verkehrsunternehmen auch im Falle dieser Förderung grundsätzlich so zu behandeln, dass sie die Aufwendungen mindern und nicht zu Ertragssteigerungen führen.

2.3 **Sonstige Investitionsmaßnahmen** des ÖPNV

Soweit beim Rhein-Erft-Kreis nach vollständiger Befriedigung des Bedarfs für Fördermaßnahmen nach den Nrn. 2.1 ff. noch Mittel verfügbar sind, stimmt der Kreis sonstige förderungsfähige Maßnahmen mit der Bezirksregierung Köln ab.

Der Rhein-Erft-Kreis kann diese Mittel selber verwenden, an öffentliche und private Verkehrsunternehmen oder an kreisangehörige Kommunen weiterleiten.

Im Rahmen dieser Förderung werden ebenfalls höchstens 80 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme abgedeckt. Die Substituierung von im Rahmen anderer Förderungen aufzubringenden Eigenmitteln aus dieser Förderung ist nur zulässig, soweit insgesamt nicht mehr als 80 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abgedeckt werden.

- 2.4 Die Unternehmen sollen ihren Bedarf bei der Förderung frühzeitig mit dem Rhein-Erft-Kreis abstimmen.
- 2.5 Der Rhein-Erft-Kreis legt die Aufteilung der Fördermittel für die Bezuschussung nach den Nummern 2.1 ff. jährlich neu fest.
- 2.6 Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, nach Erhalt einer Eingangsbestätigung durch den Kreis auf eigenes Risiko eine Bestellung der Fahrzeuge vorzunehmen (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach Nummer 1.31 VV/VVG zu § 44 LHO). In die Eingangsbestätigung wird der Hinweis auf die Förderungsschädlichkeit einer Bestellung sowie der Hinweis aufgenommen, dass durch die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns ein Anspruch auf Förderung weder dem Grunde nach noch in einer bestimmten Höhe besteht.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger für Zuwendungen gemäß Nr. 2.1 bis 2.4 dieser Richtlinien sind private und öffentliche Verkehrsunternehmen, die im Linienverkehr den öffentlichen Personennahverkehr auf dem Gebiet des Rhein-Erft-Kreises mit Kraftomnibussen gemäß Nr. 2.1.1 und leibungsgebundenen Fahrzeugen gemäß Nr. 2.1.2 betreiben oder als Auftragsunternehmen bedienen sowie im Falle der Förderung nach 2.3 auch kreisangehörige Kommunen. Die Zuwendungen gemäß Nr. 2.1 bis Nr. 2.3 werden nur an solche Verkehrsunternehmen weitergeleitet, die den VRS-Gemeinschaftstarif NW anwenden oder als Auftragsunternehmen für ein solches Verkehrsunternehmen tätig sind.
- 3.2 Der Rhein-Erft-Kreis ist örtlich zuständig für die Weitergabe der Fördermittel des Landes an die Verkehrsunternehmen, die in seinem Gebiet Verkehrsleistungen im ÖPNV erbringen. Sind mehrere Aufgabenträger für eine Fördermaßnahme zuständig, so wird die Förderung zwischen ihnen abgestimmt. Der Antragsteller hat im Antrag mitzuteilen, ob und in welchem Umfang er in anderen Zuständigkeitsbereichen Verkehrsleistungen erbringt. Dabei beteiligt sich der Rhein-Erft-Kreis im Rahmen der vom Land zur Verfügung gestellten Mittel an der Förderung entsprechend der in seinem Gebiet im letzten Kalenderjahr fahrplanmäßig erbrachten Verkehrsleistung (Rechnungswagen-km und Rechnungswagen-Stunden oder Wagen-km und Wagen-Stunden zu gleichen Teilen) des jeweiligen Unternehmens. In Abstimmung mit anderen an der Förderung nach Nrn. 2.1, 2.3 und 2.4 beteiligten Aufgabenträgern können auch die im Vorvorjahr erbrachten Verkehrsleistungen herangezogen werden. Bei der Berechnung der Rechnungswagen-km und Rechnungswagen-Stunden wird folgendes Verfahren angewandt:

Für jedes antragstellende Unternehmen ist ein unternehmensbezogener mittlerer Äquivalenzfaktor (MÄF) zu bilden, der nicht von der aufgabenträgerbezogenen Nahverkehrsbedienung mit dem jeweiligen Fahrzeugen abhängt. Die Äquivalenzziffern für die betreffenden Fahrzeuge sind mit den von diesen Fahrzeugen fahrplanmäßig erbrachten Wagen-Kilometerleistungen zu multiplizieren. Die Summe der durch diese Multiplikation gewonnenen Werte ist durch die Summe der Wagen-Kilometerleistung zu dividieren. (Die von Auftragsunternehmen mit entsprechenden Fahrzeugen erbrachten Leistungen sind dabei von den konzessionierten Unternehmen nicht mit einzubeziehen.)

Der unternehmensbezogene Mittlere Äquivalenzfaktor ist nach mathematischen Grundsätzen auf zwei Stellen hinter dem Komma auf- bzw. abzurunden. Sowohl die Wagen-km als auch die Wagen-Stunden sind nach ihrer Multiplikation mit dem (gerundeten) Mittleren Äquivalenzfaktor ebenfalls nach den mathematischen Grundsätzen auf ganze Rechnungswagen-km und Rechnungswagen-Stunden auf- bzw. abzurunden.

4 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung oder der Abgeltung pauschalierter Vorhaltekosten als Zuweisung oder Zuschuss. Die Art der Finanzierung der Zuwendungen gemäß Nr. 2.1 ff. steht dem Kreis, der auch die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben festlegt, bei der Weitergabe der Mittel grundsätzlich frei. Fahrzeuge werden grundsätzlich mit **Festbeträgen** gemäß Nr. 5 dieser Richtlinien gefördert. In begründeten Ausnahmefällen können auch alternative Finanzierungsmodelle gefördert werden.

5 Höhe der Zuwendungen, Bemessungsgrundlagen

Im Rahmen der Festbetragsfinanzierung werden die Fahrzeuge mit folgenden Beträgen gefördert:

Kraftomnibusse

Fahrzeugtyp	Festbetrag in € je Fahrzeugtyp
Standard-Linienbusse in Niederflurtechnik	77.000,00
Standard-Gelenkbusse in Niederflurtechnik	108.000,00

Bemessungsgrundlage für die Festbeträge bilden die Anforderungen an Linienbusse des Kriterienkataloges nach Anlage 1 dieser Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Festbeträge für Stadtbahnwagen und sonstige Kraftomnibusse werden, sofern die Kraftomnibusse dem Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienbussen im Rahmen der Förderung nach Anlage 1 dieser Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, im Einzelfall festgelegt.

Die Festbeträge können - in Abhängigkeit von der Mittelzuweisung des Landes und den anerkannten Anträgen - verändert und in Teilbeträgen ausgezahlt werden.

5.1 Zusatzausstattungen von Fahrzeugen

Sofern es die bereitgestellten Landesmittel erlauben, können bei der Beschaffung von Fahrzeugen gemäß Nummer 2.1 nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln als besondere Form der sonstigen Investitionsmaßnahmen gemäß Nummer 2.3 insbesondere folgende Zusatzausstattungen für Fahrzeuge mit Zuschlägen auf die Festbeträge gefördert werden, falls diese über den Kriterienkatalog nach Anlage 1 hinausgehen wie etwa:

- Behindertengerechte Einstiegshilfen (z.B. Kneelingeinrichtungen)
- Fahrkartenverkaufsautomaten
- Fahrausweisdrucker
- automatische Zählleinrichtungen
- Motorraumkapselungen
- Schadstoffarme Antriebssysteme (z.B. Wasserstoff-, Erdgas-, Hybrid-Fahrzeuge)

- Schadstoffverringende Techniken (z.B. Filter)
- Telematik- und Fahrgastinformationssysteme (z.B. GPS, RBL, Funkanlage, IBIS-Gerät, Einrichtungen zur Anschlusssicherung)
- Videoüberwachungssysteme

Im Hinblick auf einheitliche Qualitätsmerkmale und zur Verbesserung der Betriebsabläufe können bestimmte Ausstattungsmerkmale für Fahrzeuge durch den Kreis vorgegeben werden. In diesem Fall werden nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln entsprechende Zuschläge für Zusatzausstattungen auf die Festbeträge gewährt.

6 Weitergehende Bestimmungen

- 6.1 Die Förderung der Fahrzeuge und sonstiger investiver Maßnahmen dürfen den Zielen des Nahverkehrsplanes des Rhein-Erft-Kreises nicht widersprechen.
- 6.2 Private und öffentliche Verkehrsunternehmen werden bei der Förderung gleich behandelt.
- 6.3 Zur Sicherung einer eventuellen Rückzahlungsverpflichtung ist vom Antragsteller auf Verlangen des Rhein-Erft-Kreises eine Bankbürgschaft und/oder das Testat eines Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters zur wirtschaftlichen Situation vorzulegen. (siehe auch Nummer 7.3)
- 6.4 Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt, dass eine Überkompensation durch die Zuwendung ausgeschlossen ist. Der Zuwendungsempfänger hat durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass für die Erfüllung der konkreten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen keine Überkompensation vorliegt. Hierzu muss ein Vergleich der in der Musterkalkulation zugrunde gelegten Parameter mit den Ist-Kosten und Ist-Erlösen des Zuwendungsempfängers erfolgen. Die Zuwendung darf den Wert des finanziellen Nettoeffektes nicht überschreiben. Der Nachweis hat spätestens sechs Monate nach Ende des Kalenderjahres zu erfolgen, in dem die Förderung fiel.
- 6.5 Die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sind von den Verkehrsunternehmen zu berücksichtigen (Barrierefreiheit). Ebenso ist den Belangen von Frauen und Kindern in geeigneter Weise Rechnung zu tragen .

7 Verfahren

- 7.1 Die Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Antragsfrist für die Förderung nach Nr. 2.1 ist der 31. Januar für die Förderung im selben Jahr. Nachträglicher Änderungen eines Förderantrages sind möglich. Hierbei entscheidet der Rhein-Erft-Kreis im Einzelfall, inwieweit die Änderung im laufenden Förderverfahren noch berücksichtigt werden kann. Die Unternehmen teilen im Rahmen der Antragstellung dem Rhein-Erft-Kreis ihren voraussichtlichen Finanzierungsbedarf zur Fahrzeugbeschaffung für die nächsten drei Jahre mit. Für die Förderung nach Nr. 2.2 ist die Antragsfrist der 30. Juni im selben Jahr.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist der Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Amt für öffentlichen Personennahverkehr.
- 7.3 Im Falle einer Aufgabendelegation kann eine Verteilung der Mittel nach Nummer 2 auch federführend durch den Rhein-Erft-Kreis im gegenseitigen Einverständnis der Aufgabenträger erfolgen.

Der Rhein-Erft-Kreis hält die vom Land NW zugewiesenen Förderbeträge auf Abruf für die Antragsteller bereit. Der Abruf der Zuwendungen durch die Antragsteller ist dem Kreis unter Beifügung einer Rechnungskopie (soweit diese nicht vorgelegt werden kann, mittels Kopie der Auftragserteilung und -bestätigung) für die Fahrzeuge schriftlich zu erklären. Sofern der Antragsteller zur Vorlage einer Bürgschaftserklärung verpflichtet ist (siehe auch Nummer 6.3), hat er diese zusammen mit der Mittelanforderung spätestens zum 01.12. des Förderjahres vorzulegen. Der Rhein-Erft-Kreis kann auf Antrag eines privaten Verkehrsunternehmens auf die Vorlage einer Bankbürgschaftserklärung bei Fördermaßnahmen der Nummern 2.1 und 2.3 verzichten, sofern mit Testat eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers auf der Basis des Jahresabschlusses des Vorjahres die ordnungsgemäße Geschäftsführung und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verkehrsunternehmens ausdrücklich bestätigt wird. Das Testat ist mit einem vollständig bescheinigten Jahresabschluss und der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes sowie der Krankenkasse bis spätestens 30.05. des Förderjahres vorzulegen.

Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufenen Fördermittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung verbraucht werden. Ist dies nicht zu erreichen, so hat er den Kreis hiervon unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Bei nicht fristgerechter Verwendung der Mittel kann dieser gem. § 49 a Abs. 4 VwVfG NW i.V.m. Nr. 8.5 der ANBest-P bzw. Nr. 9.5 ANBest-G Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (ehemaliger Diskontsatz der Deutschen Bundesbank) nach § 1 EuroEG NW fordern.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G), soweit zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Landesmittel verfügbar sind.

- 7.4 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.06. des folgenden Jahres zu führen. Die Auftraggeber haben den Verwendungsnachweis im Rahmen der Vorhaltekostenförderung auch für die an die Auftragsunternehmen bestimmten Mittel zu führen. Dabei ist eine ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung nach Nr. 6 ANBest-P und Nr. 7 ANBest-G nachzuweisen. Das nach Nr. 7 ANBest-P und Nr. 8 ANBest-G bestehende Prüfungsrecht kann sowohl vom Rhein-Erft-Kreis als auch von der Bezirksregierung Köln wahrgenommen werden.

- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) / Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 LHO entsprechend, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft. Sie ersetzen die ab 01. Januar 2008 geltenden Richtlinien.

Anlage 1

Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen im Rahmen der Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

1. Zielsetzung

In Übereinstimmung mit den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft werden in diesem Kriterienkatalog wesentliche und grundsätzliche Anforderungskriterien aufgeführt, die als Voraussetzung für eine Förderung erfüllt werden müssen. Das Verkehrsunternehmen hat schriftlich gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu versichern, dass das geförderte Fahrzeug diese Kriterien erfüllt. Die Versicherung ist subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

2. Anforderungskriterien an Linienbusse

Förderfähig sind Linienbusse folgender Kategorien:

- 2-Achser (10- bis 13,5-m-Kategorie)
- 3- oder 4-Achser bis 15 m Länge
- Gelenkbusse / Doppel-Gelenkbusse
- Midibusse (7- bis 10-m-Kategorie)

2.1 Grundanforderungen

Nachstehende Kriterien sind grundsätzlich zu erfüllen:

- Erfüllung der Abgasnorm EEV (Enhanced Environment friendly Vehicles).
- Außenfahrgeräusch von maximal 80 dB(A), bei Schaltgetriebe von maximal 83 dB(A), nach DIN ISO 362 und DIN ISO 5130 (z.B. durch Motorraumkapselung)
- Mindestens eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite - 1250 mm minus 50 mm Toleranz) bei Fahrzeugen über 10 m Länge
- Anfahrspiegel (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 StVZO)
- Linienbeschilderung außen:
Linien-Nummer: Bug, rechts, Heck und links
Fahrziel: Bug
Streckenverlauf: rechts
- Lautsprecher in Einstiegsnähe zur Linien- und Zielansage
- Geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle; es wird empfohlen, digitale Ansagegeräte mit geräuschabhängiger Lautstärkenregulierung und optische Haltestellenanzeigen einzubauen.
- Optische Anzeigen „Wagen hält“
- Geeignete optische Anzeige des Linienverlaufes im Fahrzeug
- Liniengerechte Bestuhlung mit ausreichenden Festhaltungsmöglichkeiten (Regelsitzabstand = 720 mm; soweit wegen technisch-konstruktiver Randbedingungen bei einzelnen Sitzen die Realisierung nicht möglich ist, kann das Maß unterschritten werden)

- Festhaltungsmöglichkeiten, Haltewunschtasten, Abstellflächen:
 - o In Stadtlinienbussen senkrechte Haltestangen, farblich abgesetzt, mindestens an jeder 2. Fahrgastsitzreihe (möglichst versetzt)
 - o Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist
 - o Waagerechte Haltestangen für Fahrzeuge im Stadtlinienverkehr über 10 m Länge
 - o Für Stadtlinienfahrzeuge ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, so dass diese möglichst von allen Sitzplätzen aus zu erreichen sind
 - o Für Überlandbusse Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, im Türbereich
 - o Eine Abstellfläche für Rollstühle/Kinderwagen von mindestens 900 x 1300 mm (vgl. DIN 75077)

2.2 Niederflurlinienbusse

Diese müssen zusätzlich zu 2.1 folgende Forderungen erfüllen:

- Zwei Einstiege mit maximal 320 mm Einstiegshöhe plus 20 mm Toleranz
- Mindestens eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe (fremdkraftbetätigter Hublift, fremdkraftbetätigte Rampe oder manuelle Rampe)
- Im Bereich zwischen 1. und 2. Tür eine Fahrzeugbodenverlauf-Gestaltung ohne Querstufen
- In Stadtlinienbussen waagerechte Haltestangen, im Niederflurteil auch im Bereich der Türen

2.3 Sonstige Linienbusse

Alle nicht niederflurigen Linienbusse müssen für die Förderfähigkeit zusätzlich zu 2.1 folgende Anforderungskriterien einhalten:

- Keine Klappsitze im Türbereich
- Fußbodenhöhe:
 - o Für Fahrzeuge im Stadtbereich max. 710 mm
 - o Für Fahrzeuge im Überlandbereich max. 860 mm

2.4 Sonstige Fahrzeuge für den Linienbedarfsverkehr

Die insbesondere im bedarfsorientierten Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Erfüllung der Abgasnorm EEV (Enhanced Environment friendly Vehicles).
- Mindestens acht Fahrgast-Sitzplätze
- Keine Klappsitze im Türbereich
- Eine max. Einstiegshöhe von 320 mm plus 20 mm Toleranz ggf. mit Hilfe einer elektrisch ausfahrbaren Trittstufe

Bekanntmachungsanordnung

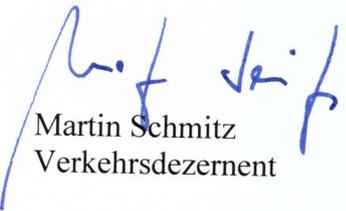
Die vorstehende Satzung des Rhein-Erft-Kreises zu § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442), wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung des Rhein-Erft-Kreises zu § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW mit dem Kreistagsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung des Rhein-Erft-Kreises zu § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 08.12.2011

Im Auftrag


Martin Schmitz
Verkehrsdezernent

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

anlässlich umfangreicher Fortführungen

für das gesamte Gebiet des Rhein-Erft-Kreises in den Städten Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, GV NRW. 2005 S.174, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S.224/SGV.NRW. 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – DVOzVermKatG NRW – in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 462, geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S.404)/ SGV.NRW. 7134) erfolgt die Bekanntgabe umfangreicher Fortführungen des Liegenschaftskatasters in den oben genannten Städten durch Offenlegung in der Zeit

vom 02.01.2012 bis 02.02.2012

bei der Katasterbehörde des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim/Erft, Zimmer 2.135 während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag von 8.00 - 12.30 Uhr,

Donnerstag von 14 - 18 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02271/832605 bzw. 832604 oder im Internet unter der folgenden Internetadresse erfolgen:

<http://www.rhein-erft-kreis.de/termine/>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln oder Postfach 103744, 50477 Köln erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des/der Urkundsbeamten/in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären. Es wird empfohlen, der Klageschrift 2 Abschriften beizufügen. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen/deren Verschulden dem Vollmachtgeber/der Vollmachtgeberin zugerechnet.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentümersnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Angaben, die aus dem bisherigen Liegenschaftskataster unverändert übernommen wurden
- Angaben, die aus abgeschlossenen Bauordnungsverfahren unverändert übernommen wurden
- Schätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens übernommen wurden.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Bergheim, den 21.11.2011

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Vermessungs- und Katasteramt

Im Auftrag

(M. Vaaßen, KVDin)

2. Zur Deckung der Umlage des **Zweckverbandes Kölner Randkanal** nach Spitzeneinleitungsmengen (cbm/s) lt. Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal vom 09.07.1976 wird gem. § 7 Abs. 1 KAG i.V.m. § 56 Abs. 4 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **521.750 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen, Hürth und Pulheim herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	209.671	0,2661421
Hürth	111.990	0,1576038
Pulheim	200.089	0,3826425
gesamt	521.750	

3. Zur Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an die Stadt Köln** zu den Betriebskosten für den Omnibusverkehr sowie zu den Betriebskosten der Stadtbahnlinie 7 - jeweils nach platzkilometrischen Leistungen - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **1.125.225 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen und Pulheim herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	1.096.861	1,3922835
Pulheim	28.364	0,0542422
gesamt	1.125.225	

4. Zur teilweisen Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Aachener Verkehrsverbund (AVV)** für die Betriebskosten der grenzüberschreitenden Omnibusverkehre –jeweils nach platzkilometrischen Leistungen- wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **15.718 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Erftstadt und Elsdorf herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Elsdorf	4.078	0,0148042
Erftstadt	11.640	0,0230918
gesamt	15.718	

5. Zur teilweisen Deckung des Zuschusses an die **Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH** wird gem. § 56 Abs. 4 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **4.871.723 EUR** erhoben. Dabei werden in der Sparte Omnibus die Platzkilometer zugrundegelegt, während in der Sparte AST die Erträge, Aufwendungen und Verwaltungskosten für jede Kommune ermittelt werden. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	273.232	1,0853820
Bergheim	864.894	1,0644363
Brühl	171.300	0,3415480
Elsdorf	197.573	0,7172410
Erftstadt	900.157	1,7857632
Frechen	715.056	0,9076453
Hürth	251.674	0,3541808
Kerpen	938.652	1,2496201
Pulheim	470.036	0,8988778
Wesseling	89.149	0,2170983
gesamt	4.871.723	

6. Die Umlage nach Nr. 1 sowie die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 2 bis 5 sind zum 10. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

1. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) werden folgende Budgets gebildet:

- a) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
- b) Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13) sowie die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Zeile 16) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsverpflichtet zu Gunsten der Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) der jeweiligen Teilpläne.
- c) Die Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsberechtigt zu Lasten der Zeilen 13 und 16 der jeweiligen Teilpläne.
- d) Die Transferaufwendungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst.
- e) Die Finanzaufwendungen (Zeile 20) aller Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst.
- f) Die Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung (Zeile 28) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
- g) Die investiven Auszahlungen aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte (Zeilen 7 – 12 der jeweiligen Teilpläne) werden zu einem Budget zusammengefasst. Zusätzliche Aufwendungen für Abschreibungen müssen auf Amts-/Referatsebene erwirtschaftet werden.

In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Sofern die Aufwendungen unter a), b), d) und e) mit entsprechenden Auszahlungen korrespondieren, werden diese sowie die konsumtiven Auszahlungen, denen keine Aufwendungen gegenüberstehen, zu einem Budget auf Amts-/Referatsebene zusammengefasst. Bei Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben (insbesondere im Bereich Hochbau und Liegenschaften) werden zur Bewirtschaftung der entsprechenden Ansätze die Budgets produktübergreifend erweitert. Hierbei werden die unterschiedlichen Budgets der einzelnen Ämter/ Referate durch Mitgabe von Kostenstellen getrennt. Eine darüber hinaus kostenstellenübergreifende Deckung innerhalb der Zeile eines Produktes ist möglich. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Die Verfügungsmittel des Landrates sind aus dem unter b) genannten Budget ausgenommen.

2. Einsparungen bei Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 12) und bei sonstigen Auszahlungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten der investiven Auszahlungen des Verantwortungsbereichs (Zeile 9 der jeweiligen Teilpläne) erklärt, sofern der zusätzliche Abschreibungsaufwand (Zeile 14) über Nr. 1 c) gedeckt ist. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Planvermerkes in den Teilplänen.
3. Sofern nicht in den Teilplänen entsprechende Planvermerke enthalten sind, berechtigen Mehrerträge bei einzelnen Produktsachkonten zu Mehraufwendungen bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
 - b) Es besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen Ertrag und Aufwand,
 - c) Die Anwendung der unechten Deckung führt nicht zu einer Minderung des Zahlungssaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit,
 - d) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.

Die damit korrespondierenden Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

4. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
 - b) Es besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen Einzahlung und Auszahlung,
 - c) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.

5. Sofern in den jeweiligen Erläuterungen zu den Teilplänen besondere Vermerke aufgenommen wurden, gelten diese vorrangig.
6. Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO werden die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der einzelnen Teilpläne zu einem Budget zusammengefasst.
7. Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates für übertragbar erklärt, wobei nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen noch bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Die Entscheidung zur Übertragbarkeit erfolgt im Einzelfall.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 35.000 EUR ausmachen. Als nicht erheblich gelten diese, wenn sie aufgrund interner Leistungsverrechnung und infolge von Jahresabschlussbuchungen notwendig werden.
2. Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Kämmerin/der Leiter Finanzwirtschaft. Soweit die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

§ 9

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Die im Stellenplan angebrachten Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) haben die Wirkung, dass jede frei werdende, von einem Vermerk betroffene Beamten- oder Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer anderen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

II. Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 liegt gem. § 54 KrO NRW in der Zeit vom 15.12.2011 bis zum 15.03.2012 jeweils Montags bis Mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr (nur werktags) im Kreishaus in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Zimmer 2.15, öffentlich aus.

Daneben ist der Entwurf im Internet unter der Adresse www.rhein-erft-kreis-de/haushalt aufrufbar.

III. Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen der kreisangehörigen Städte ab dem 19.12.2011 innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises (Amt für Finanzwirtschaft, Controlling, Datenschutz und Kommunalaufsicht), 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Zimmer 2.15, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Bergheim, den 08. Dezember 2011

In Vertretung


 Gerlinde Dauber
 Kreiskämmerin

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Rhein-Erft“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brühl wurde mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2010 beauftragt. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 30.09.2011 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Daraufhin hat die Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 09.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft nimmt in der Sitzung am 9. Dezember 2011 den Bestätigungsvermerk des Prüfungsamtes der Stadt Brühl vom 30.09.2011 zur Prüfung des Jahresabschlusses der VHS Rhein-Erft zum 31.12.2010 einschließlich des Anhangs und des Lageberichts zur Kenntnis. Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2010 wird hiermit festgestellt.
- b) Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher die uneingeschränkte Entlastung.

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses 2010 (Bilanz zum 31.12.2010, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung 2010) sind als Anlage beigelegt.

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2010 des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Brühl, den 12. Dezember 2011



Bernhard Hadel
Verbandsvorsteher

Doppischer Produktplan 2010 - Ergebnisrechnung

Gesamthaushalt

Ergebnisrechnung		Ergebnis	Fortg. Ansatz	Ist-Ergebnis	Ansatz - Ist
Ertrags- und Aufwandsarten		2009	2010	2010	(Sp. 3 - 2)
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.371.705,73	1.390.000,00	1.464.947,22	74.947,22
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	750.588,57	764.000,00	718.482,29	-45.517,71
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	8.133,84	7.180,00	11.881,16	4.701,16
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	52.990,73	47.040,00	40.350,50	-6.689,50
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	57.926,56	24.200,00	7.509,29	-16.690,71
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	2.241.345,43	2.232.420,00	2.243.170,46	10.750,46
11	- Personalaufwendungen	1.255.467,46	1.206.400,00	1.210.623,10	4.223,10
12	- Versorgungsaufwendungen	57.927,95	69.000,00	103.146,98	34.146,98
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	780.165,66	835.480,00	790.849,96	-44.630,04
14	- Bilanzielle Abschreibungen	11.032,74	9.000,00	10.972,85	1.972,85
15	- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	166.068,89	139.290,00	167.476,08	28.186,08
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.270.662,70	2.259.170,00	2.283.068,97	23.898,97
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-29.317,27	-26.750,00	-39.898,51	-13.148,51
19	+ Finanzerträge	29.317,27	27.000,00	39.909,08	12.909,08
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	250,00	10,57	-239,43
21	= Finanzergebnis	29.317,27	26.750,00	39.898,51	13.148,51
22	= Ordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00

Doppischer Produktplan 2010 - Finanzrechnung

Gesamthaushalt

Finanzrechnung		Ergebnis	Fortg. Ansatz	Ist-Ergebnis	Ansatz - Ist
Ein- und Auszahlungsarten		2009	2010	2010	(Sp. 3 - 2)
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.368.662,98	1.390.000,00	1.473.309,97	83.309,97
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	345.443,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	746.834,86	764.000,00	716.596,87	-47.403,13
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	10.013,84	7.180,00	10.588,16	3.408,16
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	46.091,30	47.040,00	58.674,13	11.634,13
7	+ Sonstige Einzahlungen	0,02	500,00	0,00	-500,00
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	21.832,33	27.000,00	1.008,05	-25.991,95
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.538.878,33	2.235.720,00	2.260.177,18	24.457,18
10	- Personalauszahlungen	1.079.109,34	1.073.500,00	1.059.304,32	-14.195,68
11	- Versorgungsauszahlungen	57.947,95	69.000,00	99.416,98	30.416,98
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	754.286,71	835.480,00	758.065,68	-77.414,32
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	250,00	10,57	-239,43
14	- Transferauszahlungen	800.000,00	0,00	200.000,00	200.000,00
15	- Sonstige Auszahlungen	129.141,66	139.290,00	143.770,90	4.480,90
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.820.485,66	2.117.520,00	2.260.568,45	143.048,45
17	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-281.607,33	118.200,00	-391,27	-118.591,27
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	7.778,42	13.000,00	6.378,72	-6.621,28
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.778,42	13.000,00	6.378,72	-6.621,28
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-7.778,42	-13.000,00	-6.378,72	6.621,28
32	= Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-289.385,75	105.200,00	-6.769,99	-111.969,99
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	1.252,66	1.260,00	1.252,57	-7,43
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.252,66	1.260,00	1.252,57	-7,43
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-288.133,09	106.460,00	-5.517,42	-111.977,42
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	730.397,82	442.264,73	442.264,73	0,00
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
41	= Liquide Mittel	442.264,73	548.724,73	436.747,31	-111.977,42

**Bilanz VHS Rhein-Erft
zum 31.12.2010**

	<u>Vorjahr</u>	<u>Abschluss</u>	<u>Vorjahr</u>	<u>Abschluss</u>
AKTIVA				PASSIVA
1. Anlagevermögen	889.133,62 €	1.126.010,92 €	241.756,68 €	241.756,68 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	35.986,49 €	29.618,90 €	187.629,37 €	187.629,37 €
1.2 Sachanlagen	18.288,76 €	22.632,62 €	0,00 €	0,00 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €	54.127,31 €	54.127,31 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	18.288,76 €	22.632,62 €	0,00 €	0,00 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 Finanzanlagen	834.858,37 €	1.073.759,40 €	0,00 €	0,00 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.2 Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.3 Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	834.858,37 €	1.073.759,40 €	0,00 €	0,00 €
1.3.5 Ausleihungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Umlaufvermögen	2.367.144,13 €	2.311.032,22 €	2.957.779,43 €	3.193.956,14 €
2.1 Vorräte	0,00 €	0,00 €	2.847.494,00 €	2.988.670,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.924.879,40 €	1.874.284,91 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.836.857,65 €	1.812.909,11 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1.1 Gebühren	8.995,23 €	10.584,15 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1.2 Beiträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1.3 Steuern	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1.4 Forderungen und Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.827.862,42 €	1.802.324,96 €	0,00 €	0,00 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	88.021,75 €	61.375,80 €	0,00 €	0,00 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.827,91 €	575,34 €	0,00 €	0,00 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	86.193,84 €	60.800,46 €	0,00 €	0,00 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	442.264,73 €	436.747,31 €	83.648,18 €	29.775,01 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	27.203,04 €	28.444,69 €	296,50 €	0,00 €
Bilanzsumme	3.283.480,79 €	3.465.487,83 €	3.283.480,79 €	3.465.487,83 €



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

**betreffend den
 Offenlagebeschluss der Planung für den Bebauungsplan
 Nr. 10 / Bedburg, 3. vereinfachte Änderung,- Gebiet zwischen der Graf-Salm-
 Straße und dem Flutgraben an der Erft -**

hier: Bekanntmachung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 22.11.2011 den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 10/Bedburg, 3. vereinfachte Änderung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) gefasst. Der Offenlagebeschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Plangeltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Bedburg, Flur 36. Konkret umfasst er die Flurstücke 55, 60, 63, 64, 66 – 68, 75, 80, 81, 83, 120, 121, 199 – 204, 207, 210 – 219, 305, 306, 345, 346, 367 und 376. Der Plangeltungsbereich wird wie folgt begrenzt: (jeweils Gemarkung Bedburg)

Im Norden: durch die Parzelle Gemarkung Bedburg, Flur 36, Flurstück 417.

Im Osten: durch den Gehweg an der Graf-Salm-Straße (Gemarkung Bedburg, Flur 36, Flurstück 301).

Im Süden: durch den Gehweg an der Arnold-Freund-Straße (Gemarkung Bedburg, Flur 36, Flurstück 419).

Im Westen: durch die Arnold-Freund-Straße (Gemarkung Bedburg, Flur 36, Flurstück 419).

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird auf den abgedruckten Übersichtsplan sowie den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10/Bedburg, 3. vereinfachte Änderung verwiesen.

Wesentliches Planungsziel dieses Bauleitverfahrens ist die Fortentwicklung vorhandener Ortsteile und die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche.

Im Einzelnen betrifft die Änderung die bedarfsgerechte Anpassung von Bebauungsmöglichkeiten im rückwärtigen Bereich der Grundstücke der Graf-Salm-Straße im Bereich zur Arnold-Freund-Straße hin.

Im Wege der förmlichen Offenlage (Auslegung) der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10/Bedburg 3. vereinfachte Änderung sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke, die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Mittwoch, 21. Dezember 2011 bis Montag, 23. Januar 2012 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und dienstags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten. Keine Möglichkeit der Einsichtnahme oder Abgabe von Stellungnahmen besteht auf Grund der Feiertagsregelung an folgenden Tag:

Montag, 26.12.2011 (2. Weihnachtsfeiertag)

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen. Es liegen allgemeine Angaben zu den umweltbezogenen Auswirkungen in der Begründung vor, die in der Folge der Planung zu erwarten sind.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 13.12.2011
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdt)

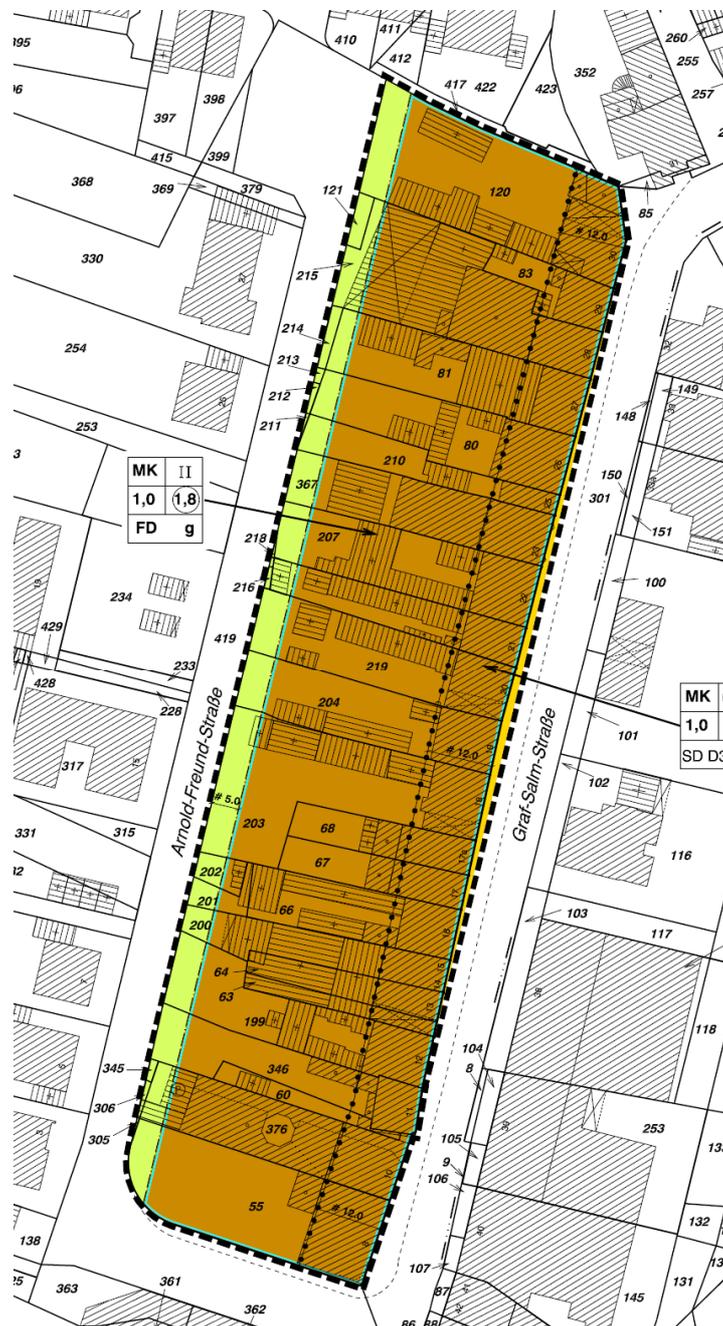
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des §v44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6

des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Lageplan Bebauungsplan Nr. 10/Bedburg, 3. vereinfachte Änderung





Bebauungsplan Nr. 10 3. Änderung

Inhalt: - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- PlanV 90 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 90), vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- GO NW Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254)

Gemarkung : Bedburg
Flur : 36

Maßstab 1:500



Begrenzungslinien		Verkehrs-, Grün- u. Baufläche	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		MK überbaubare Fläche
	Flurstücksgrenze		nicht überbaubare Fläche
	Baugrenze		Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie		
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		
Baugebiet		Dachform	
MK	Kerngebiet	gemäß § 81 BauOw nachrichtlich	
1,0	Grundflächenzahl	SD	Satteldach
(1,8)	Geschoßflächenzahl	DN 30°	Dachneigung
II	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	FD	Flachdach
(III)	Zahl der Vollgeschosse, zwingen	Gebäudebestand	
g	Geschlossene Bauweise		Wirtschafts- u. Werksgebäude, unbewohnte Nebengebäude, Garagen usw. vorhanden
			Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäude usw. vorhanden

- Hinweise:
- Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 4. Die DIN 4149 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" ist zu beachten.
 - Die DIN 1054 "zulässige Belastung des Baugrundes" ist zu beachten.

Textliche Festsetzung

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (5) BauNVO): Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen im Sinne des § 12 BauNVO unzulässig. Nicht überdachte Stellplätze sind hiervon ausgenommen.

ENTWURF UND BEARBEITUNG

Planunterlage Es wird bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.	Aufstellungsbeschuß Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates vom aufgestellt worden. Bedburg, den	Vorgezogene Bürgerbeteiligung Die öffentliche Unterrichtung der Bürger hat gemäß § 3 (1) BauGB vom bis stattgefunden.
Bedburg, den	(Bürgermeister) (Ratsmitglied) Der Aufstellungsbeschuß ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.	Bedburg, den
(ObV)	(Bürgermeister)	(Bürgermeister)
Trägerbeteiligung Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB ist vom bis durchgeführt worden.	Offenlegungsbeschuß Dieser Plan wurde gemäß § 3 (2) BauGB am vom Rat der Stadt Bedburg zur Offenlage beschlossen	Offenlage Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom bis öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom von der Auslegung benachrichtigt.
Bedburg, den	Bedburg, den	Bedburg, den
(Bürgermeister)	(Bürgermeister) (Ratsmitglied)	(Bürgermeister)
Satzungsbeschuß Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg am als Satzung beschlossen worden.		
Bedburg, den		
(Bürgermeister) (Ratsmitglied)		





Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

**betreffend den
 Offenlagebeschluss der Planung für den Bebauungsplan
 Nr. 27 / Kaster, 6. vereinfachte Änderung,- Gebiet zwischen Heidklift und K 36 /
 St-Rochus-Straße in Königshoven -**

hier: Bekanntmachung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 22.11.2011 den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 27/Kaster, 6. vereinfachte Änderung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) gefasst. Der Offenlagebeschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Plangeltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Kaster, Flur 6. Konkret umfasst er die Flurstücke 195, 196, 200, 273 – 279, 280, 281, 285, 316 und 317. Der Plangeltungsbereich wird wie folgt begrenzt: (jeweils Gemarkung Kaster)

Im Norden: durch die Straßenparzelle Gemarkung Kaster, Flur 6, Nr. 377 (Straße „Heidklift“)

Im Osten: durch die Straßenparzelle Gemarkung Kaster, Flur 6, Nr. 356 (Straße „Josef-Schnitzler-Straße“)

Im Süden: durch die Straßenparzelle Gemarkung Kaster, Flur 10, Nr. 1 (Straße „St.-Rochus-Straße“)

Im Westen: durch die Straßenparzelle Gemarkung Kaster, Flur 9, Nr. 55 (Straße „Pannengasse“).

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird auf den abgedruckten Übersichtsplan sowie den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 / Bedburg, 6. vereinfachte Änderung verwiesen.

Wesentliches Planungsziel dieses Bauleitverfahrens ist die Ermöglichung der verbesserten Ausnutzbarkeit der Gewerbegrundstücke südlich der Straße „Am Heidklift“.

Im Wege der förmlichen Offenlage (Auslegung) der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27/Kaster 6. vereinfachte Änderung sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke, die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Mittwoch, 21. Dezember 2011 bis Montag, 23. Januar 2012 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und dienstags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten. Keine Möglichkeit der Einsichtnahme oder Abgabe von Stellungnahmen besteht auf Grund der Feiertagsregelung an folgendem Tag:

Montag, 26.12.2011 (2. Weihnachtsfeiertag)

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen. Es liegen allgemeine Angaben zu den umweltbezogenen Auswirkungen in der Begründung vor, die in der Folge der Planung zu erwarten sind.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 13.12.2011
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

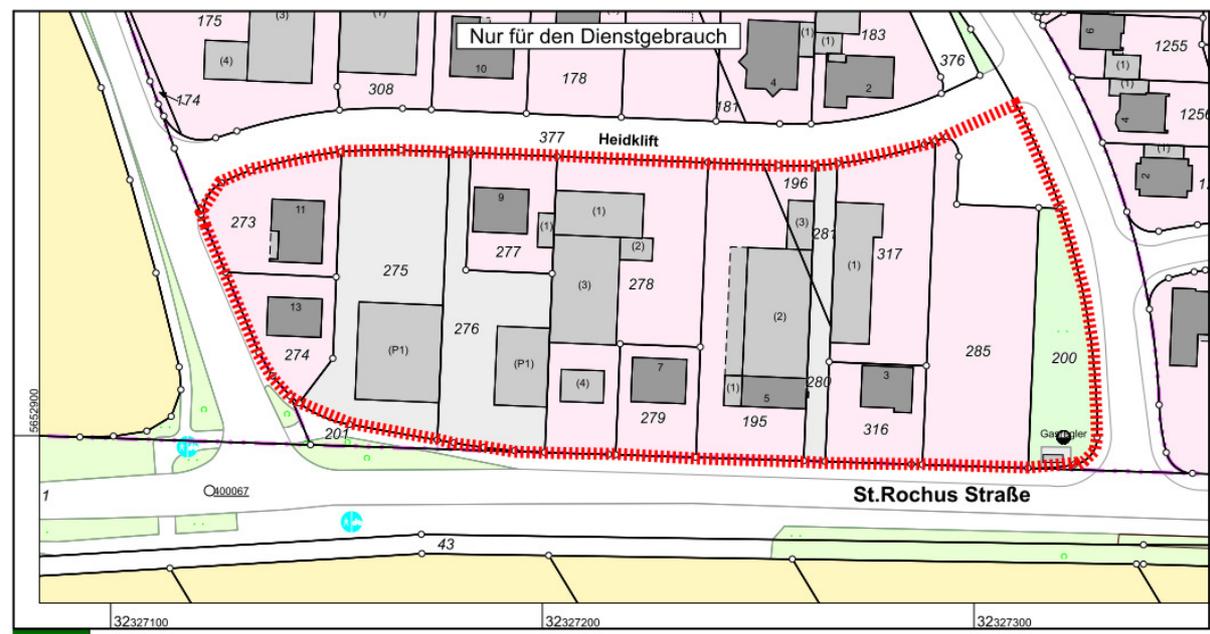
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen

der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Lageplan Bebauungsplan Nr. 27 / Bedburg, 6. vereinfachte. Änderung



Inhalt: BaUGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 4566) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1530) und der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), PlatzV vom 18.12.1999 (BGBl. I S. 56) und die Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2011 (GV-NRW S. 271).

Gemarkung: Kaster
Flur: 6



ZEICHENERKLÄRUNG

	Verkehrflächen
	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Straßengrenzlinie
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Grünlächen
	öffentliche Grünfläche
	Zweckbestimmung Grünfläche
	Sonstige Platzzeichen
	Hydrant
	Schieber Gas / Wasser
	Gully
	Art und Maß der baulichen Nutzung
	GE Gewerbegebiet
	GE 1 Zonierung untersechsig, Beherrschbar (siehe Text, Festsetzungen unter A.1.)
	GRZ 0,8 Grundflächenzahl
	GFZ 2,0 Geschossflächenzahl als Höchstmaß
	III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
	Bauweise, Baugrenzen
	Baugrenze

Entwurf und Bearbeitung: RAUM
Architektur Stadt und Umwelplanung
Luisenstraße 10/12
52084 Aachen

Planmerkmale	Aufstellungsbeschluss	Vorgeschlagene Bürgerbeteiligung
Es wird beschlossen, das Bestehen mit dem am 18.12.1999 erlassenen BaUGB zu beibehalten. Der BaUGB wird durch den vorliegenden Entwurf geändert.	Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BaUGB durch Beschluss des Rates von Biberach zu genehmigen. Der BaUGB wird durch den vorliegenden Entwurf geändert. Der Aufstellungsbeschluss ist am 18.12.1999 erlassen worden. Er wird durch den vorliegenden Entwurf geändert.	Dieser Entwurf ist gemäß § 2 (1) BaUGB durch Beschluss des Rates von Biberach zu genehmigen. Der BaUGB wird durch den vorliegenden Entwurf geändert. Der Aufstellungsbeschluss ist am 18.12.1999 erlassen worden. Er wird durch den vorliegenden Entwurf geändert.
Trägerbeteiligung	Offenlage	Offenlage
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 (1) BaUGB vom 18.12.1999 erlassen worden. Der BaUGB wird durch den vorliegenden Entwurf geändert.	Dieser Plan ist gemäß § 3 (2) BaUGB durch Beschluss des Rates von Biberach zu genehmigen. Der BaUGB wird durch den vorliegenden Entwurf geändert.	Dieser Plan ist gemäß § 3 (2) BaUGB durch Beschluss des Rates von Biberach zu genehmigen. Der BaUGB wird durch den vorliegenden Entwurf geändert.
Satzungsbeschluss	Satzungsbeschluss	Satzungsbeschluss
Dieser Bauplan ist gemäß § 10 des Bauplanungsrechts als Satzung beschlossen worden.	Dieser Bauplan ist gemäß § 10 des Bauplanungsrechts als Satzung beschlossen worden.	Dieser Bauplan ist gemäß § 10 des Bauplanungsrechts als Satzung beschlossen worden.



A Planungsrechtliche Festsetzungen Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)	D Hinweise
1.1 Innerhalb des Gewerbegebietes sind in den einzelnen Zonen folgende Betriebe und Nutzungen zugelassen: GE 1: Verwaltungs- und Bürogebäude, Handelsbetriebe, Elektro- und Installationsbetriebe sowie Gartenbaubetriebe GE 2: Anlagen wie unter GE 1, Drehereien, Elektroproduktwerkstätten, Betriebe zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen, Glasereibetriebe, Schreinereien, Anlagen zur Herstellung von Folienmehrn und zur Möbelfertigung, Gießereien, Automobilwerkstätten, Automobilwerkstätten mit Montagehallen GE 3: Anlagen wie unter GE 1 und GE 2, Tischlereien, Speditionen- und Omnibusbetriebe sowie alle Anlagen der Ziffern 200 bis 221 des Anhanges zum Abstandsbescheid vom 08.06.2007, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW, soweit sie nicht schon innerhalb der GE 1 und GE 2 zulässig sind.	1. Bodentektonik Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW - insbesondere die Anzeigepflicht gemäß §§ 15 und 16 DschGNW - sind bei Bodenbewegungen und Baumabnahmen zu beachten. Beim Auftreten archaischer Bodenreste oder Befunde ist der Bodenkundliche Nideggen, Zahnstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425 9035-0, Fax 02425 9039-199 unverzüglich zu informieren. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalfolge für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
1.2 Gemäß § 1 (5) BauNVO und die unter § 6 (3) Nr. 1 BauNVO genannten Wohnungen allgemein zulässig.	2. Kampfmittel Es wird darauf hingewiesen, dass beim Auffinden von Bombenbildanlagen oder Kampfmittel Eratorten unverzüglich einzustellen sind und umgeben die nächste Polizeistelle oder der Kampfmittelrat unter der der Bezirksregierung Köln zu benachrichtigen ist.
2. Garagen und Stellplätze § 9 (1) Nr. 4 BauGB; § 23 (6) Satz 2 BauNVO	3. Erdbebengebiet Gemäß der DIN 4149 liegt das Plangebiet in der Erdbebenezone 2. Entsprechend dem Abschnitt 5.2 der vorgenannten DIN befindet sich das Baugelände in der Untergrundklasse S und im Bereich des gleichnamigen grobkörnigen Bodens in der Baugrunderdbeeignungskategorie B. Die Vorgaben der DIN 4149 sind zu beachten.
2.1 Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der dafür festgelegten Flächen zulässig.	4. Grundwasserabsonderung Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohleabbau bedingten Grundwasserabsonderung. Nach Fertigstellung der Sumpfmassnahmen steigt der Grundwasserspiegel an. Die Absonderung des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Die Vorschriften der DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen" sind zu beachten.
2.2 Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der dafür festgelegten Flächen zulässig.	
3. Anschluss an die Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB Die vertikale Anbindung von Grundstücken an die öffentlichen Verkehrsflächen ist in dem Bereich, in dem Einfriedungen zugelassen sind, ausgeschlossen.	

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 09.12.2011

**Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 A Stommeln
-Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB-
Bereich: Hauptstraße 12-18**

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 08.11.2011 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 A Stommeln für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist, durch eine Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen die Voraussetzungen für die Errichtung eines Geschosswohnungsbaus mit seniorengerechten Wohnungen zu schaffen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 A Stommeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 A Stommeln gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 A Stommeln kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 212, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

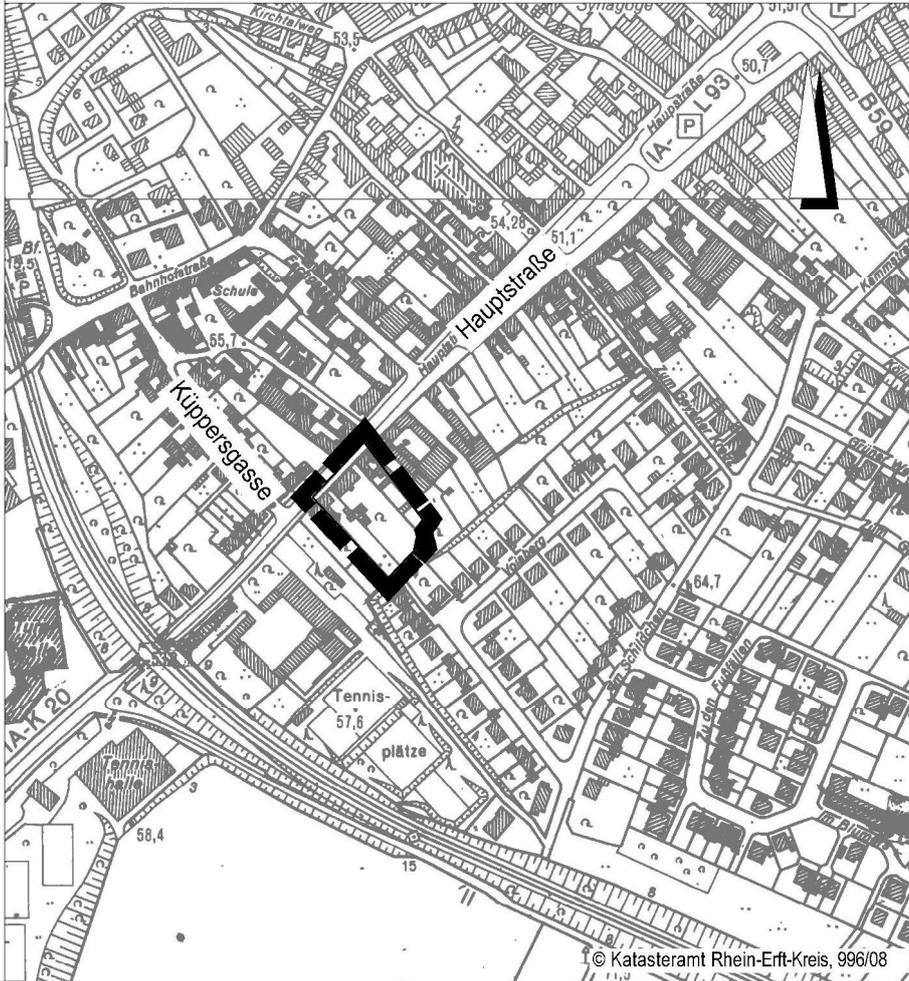
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 09.12.2011

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 13.12.2011
bis 29.12.2011

BP 36 A Stommeln
1. Änderung



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 996/08



Geltungsbereich

M 1:5000

BEKANNTMACHUNG

Die **19. Sitzung des Rates** der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag**, dem **20.12.2011** um **16:00 Uhr**  im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Bäderlandschaft Pulheim
Variante 6 in Stommeln und ÖPP-Modell
- 3 Stellenplan 2012
- 4 Eckwertebeschluss
hier: Aussetzung des Eckwertebeschlusses 2013
- 5 Bauunterhaltungsmaßnahmen 2012
- 6 Antrag auf Einrichtung eines bilingualen Zweiges am Abtei-Gymnasium Brauweiler
- 7 Bühnenaufbauhelfer für Kulturveranstaltungen
- 8 Erneuerung und Verbesserung von Wirtschaftswegen im Außenbereich
- 9 Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung zum 01.01.2012
- 10 Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Stadt Pulheim vom 20.06.2006 (Korrektur)
- 11 Widmung der Zufahrt zum Feuerwehrgerätehaus in Geyen
- 12 Einziehung eines Teilstückes der Benzstraße (Stichstraße), Flur 3, Flurstück 1811 (teilweise)

- 13 Bildung einer Erschließungseinheit für die Abrechnung der Erschließungsbeiträge der Erschließungsanlagen "Otto-Lilienthal-Straße" mit der hiervon abzweigenden "August-Euler-Straße"
- 14 Bebauungsplan Nr. 43 Stommeln
Bereich: Zwischen Venloer Straße und Cäcilienstraße, im Abschnitt Venloer Straße Haus-Nr. 503 bis 521 und Cäcilienstraße Haus-Nr. 21 bis 29 mit Verlängerung der Cäcilienstraße
Beschlussfassung über die während der Beteiligung gemäß der §§ 3 (1), (2) und 4 (1), (2) BauGB und die zur erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB für zwei Teilbereiche eingegangenen Stellungnahmen
Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
siehe UPA vom 06.07.2011, TOP 8, Niederschrift S.13, 14
- 15 Durchführungsplan Nr. 10 Brauweiler 1301
Bereich: Breslauer Straße zwischen Hausnummer 8 und 10 (Gemarkung Brauweiler, Flur 20, Flurstück 666)
Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
siehe UPA vom 06.07.2011, TOP 9, Niederschrift S. 14
- 16 Neubau von 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitungen
Projekte der Amprion GmbH (ehem. RWE Transportnetz Strom GmbH)
- 17 Einspruch gegen Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses v. 06.12.2011
- Gemeinsames Schreiben der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen v. 07.12.2011
- 18 NKF-Haushalt für das Haushaltsjahr
- 19 Gremienumbesetzungen
- 20 Mitteilungen
- 20.1 Ausschreibung rettungsdienstlicher Leistungen für den Standort Sinnersdorf
- 20.2 Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung (§ 31 GemHVO)
- 21 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Vergabe der Stromlieferungen für die Stadt Pulheim
- 2 Stadtwerke Pulheim
- 3 Rückkauf der Straßenbeleuchtungsanlage der Altgemeinde Brauweiler
- 4 Erwerb von Grundstücken
- 5 Grundstücksangelegenheit in Pulheim
- 6 Vergabe von Sachversicherungsleistungen
- 7 Grundstücksangelegenheit in Pulheim
- 8 Zeitvertragsarbeiten im Immobilienmanagement
Vergabe der Putz- und Stuckarbeiten
- 9 Zeitvertragsarbeiten im Immobilienmanagement
Vergabe der Fliesen- und Plattenarbeiten
- 10 Zeitvertragsarbeiten im Immobilienmanagement
Vergabe der Mauerarbeiten
- 11 Zeitvertragsarbeiten im Immobilienmanagement
Vergabe der Maler- und Lackierarbeiten - Beschichtungen, Tapezierarbeiten
- 12 Zeitvertragsarbeiten im Immobilienmanagement
Vergabe Bodenbelagsarbeiten
- 13 Zeitvertragsarbeiten im Immobilienmanagement
Vergabe der Dachdeckungs-, Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten
- 14 Antrag auf Nutzung eines Raumes in einem städt. Gebäude
- 15 Verpachtung eines städtischen Bistros
- 16 Verkauf von Grundstücken im Gewerbegebiet Pulheim-Süd

- 17 Vergabe der Zeitvertragsarbeiten Heizungsanlagen und zentrale Warmwasserwärmungsanlagen
- **vorsorglich**
- 18 Vergabe der Zeitvertragsarbeiten Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
- **vorsorglich**
- 19 Erweiterung und Umbau - Regenklärbecken / Regenrückhaltebecken / Schmutzwasserpumpwerk in
Pulheim-Sinnersdorf
- **vorsorglich**
- 20 Mitteilungen
- 20.1 Grundstücksinformation
- 21 Anfragen
- 22 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse bekannt gegeben werden sollen

Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang vom 13.12.2011 bis zum 21.12.2011